



# Amtsgericht Osnabrück

## Beschluss

40 II 79/19

16.01.2020

In der Aufgebotsache

Doris Appelhans, Kurt-Tucholsky-Straße 10, 49084 Osnabrück  
Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwälte Mohrbutter Martin, Georgstraße 7-9, 49074 Osnabrück

- Antragstellerin -

ist der Grundschuldbrief mit der Nummer 02/13837211, erteilt über die im Grundbuch von Haste Blatt 5055 in Abteilung III Nr. 1 und im Grundbuch von Haste Blatt 5041 (1/6 Anteil) in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Gesamtgrundschuld in Höhe von 150.000,00 DM Nennbetrag zuzüglich 20 % Zinsen jährlich für Stadtparkasse Osnabrück in Osnabrück, kraftlos.

Der Streitwert wird auf bis zu 20.000,00 EUR festgesetzt.

### **Gründe:**

Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG.

Die Antragstellerin ist gemäß §§ 1192 BGB, 467 FamFG

antragsberechtigt und hat die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegen stehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die in dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, einzulegen. Die Frist beginnt nach Wirksamwerden der öffentlichen Zustellung der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hinweis gemäß § 186 Abs.2 S.4 ZPO, dass nach Fristablauf von einem Monat ( oder abweichend gemäß § 188 S.2 ZPO ) die Rechtsmittelfrist beginnt.

Egbers  
Rechtspflegerin